Landkreis Schwäbisch Hall

Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
des Landkreises Schwäbisch Hall

Gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Schwäbisch Hall am 18.11.2025 folgende Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) beschlossen:

§ 1
(Satzungsänderung)

1. *§ 22 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:*
   „Sie betragen jährlich bei:

Personen	*€*
1	*98,57*
2	*138,12*
3	*171,19*
4	*203,94*
5	*236,63*
6	*269,45*
7	*302,82*
je weitere Person	*39,24*

2. *§ 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:*
   „Sie beträgt je Leerung:

60 l Restmüllbehälter	*2,58 €*
120 l Restmüllbehälter	*5,15 €*

240 l Restmüllbehälter	*10,30 €*
1.100 l Restmüllbehälter	*46,83 €*
60 l Biomüllbehälter	*1,69 €*
120 l Biomüllbehälter	*3,39 €*
240 l Biomüllbehälter	*6,78 €*
240 l Gartentonne	*5,10 €“*

Die Gebühr für einen 60 l Restmüllgebührensack beträgt 3,90 €.

1. § 22 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„- für einen 60 l Restmüllbehälter (Mindest-vorhaltevolumen, angelehnt an Betriebe mit bis zu 3 Beschäftigten) 72,00 €

- für einen 120 l Restmüllbehälter (Mindest-vorhaltevolumen, angelehnt an Betriebe mit bis zu 6 Beschäftigten) 143,99 €

- für einen 240 l Restmüllbehälter (Mindest-vorhaltevolumen, angelehnt an Betriebe mit bis zu 13 Beschäftigten) 287,99 €“

2. § 22 Abs. 4 Nr. 4 und Nr. 5 werden wie folgt neu gefasst:

„4. Die Jahresgebühr beträgt

- für einen 1.100 l Restmüllbehälter bei 14-täglicher Leerung 1229,82 €

- für einen 1.100 l Restmüllbehälter bei wöchentlicher Leerung 2459,64 €

5. Die Jahresgebühr für besonders gelagerte Fälle beträgt

z. B. bei Kleingewerbe	*31,21 €*
bei bewohnbaren Grundstücken	*98,88 €.“*

§ 2
(In-Kraft-Treten)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Schwäbisch Hall, den 18.11.2025

gez.

Gerhard Bauer
Landrat

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landratsamt Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Landkreis Schwäbisch Hall
Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert